

| | |
|---------------------|-------------------------|
| federführendes Amt: | Kämmerei und Kreiskasse |
| Antragssteller: | Dezernat II |
| Datum: | 30.10.2018 |

Beratungsfolge**Termin****Bemerkungen**

| | | |
|-------------------------------------|------------|--|
| Ausschuss für Haushalt und Finanzen | 12.11.2018 | |
| Kreisausschuss | 14.11.2018 | |
| Kreistag | 06.12.2018 | |

Betreff:

Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur teilweisen Wahrnehmung der Aufgaben der Stadt Beeskow als Vollstreckungsbehörde nach § 17 Abs.2 (Nr.2), Nr.8 Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Brandenburg (VwVGB) durch den Landkreis Oder-Spree

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag beschließt, dass der Landkreis Oder – Spree mit der Stadt Beeskow eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur teilweisen Wahrnehmung der Aufgaben der Stadt Beeskow als Vollstreckungsbehörde nach § 17 Abs.2 (Nr.2), Nr.8 Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Brandenburg (VwVGB) durch den Landkreis Oder-Spree abschließt.

Sachdarstellung:

Die Stadt Beeskow ist an den Landkreis Oder – Spree mit der Bitte herangetreten, einen Teilbereich der Aufgaben der Vollstreckung der Stadt Beeskow (Außendienst) durch den Landkreis wahrnehmen zu lassen (Schreiben siehe Anlage).

Der Landkreis hat bereits mit 6 Gemeinden, 5 Ämtern (20 Gemeinden) und einer Stadt öffentlich-rechtliche Vereinbarungen zur Wahrnehmung der (vollständigen) Vollstreckungsaufgaben nach § 17 Abs.2 (Nr.2), Nr.8 Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Brandenburg (VwVGB) abgeschlossen. Für die Wahrnehmung der Aufgabe erfolgt eine Kostenerstattung in Form einer Fallpauschale, die jährlich angepasst wird.

Die Kämmerei/Kreiskasse hat das Anliegen auf der Grundlage der von der Stadt Beeskow angegebenen Fallzahlen (ca. 120 Fälle pro Jahr) geprüft und der Stadt Beeskow mitgeteilt, dass der LOS bereit und in der Lage ist, die Aufgabe für die Stadt wahrzunehmen. Als Kostenerstattung wurde eine Pauschale vereinbart, die jährlich in Höhe der Tarifänderungen angepasst wird.

Die Aufgabenübertragung soll durch eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung geregelt werden. Der Entwurf wurde durch das Rechtsamt des Landkreises erarbeitet und mit der Stadt Beeskow abgestimmt. Öffentlich-rechtliche Vereinbarungen sind dem MIK anzuzeigen. Der Entwurf wurde dem MIK am 23.10.2018 zur Kenntnis gegeben. Die Anregungen der MIK wurden in den Text eingearbeitet.

Finanzielle Auswirkungen: ja

Es ist mit zusätzlichen Kostenerstattungen für den Bereich Kreiskasse/Vollstreckung in Höhe von jährlich 3.000 € zu rechnen.

.....
Landrat / Dezernent